WICHTIGE INFORMATION: UMGANG MIT ASBEST-DÄCHERN

Liebe Pächterinnen und Pächter,

in vielen Kleingärten sind **Wellplatten aus Asbestzement** auf den Hütten verbaut. Asbest birgt erhebliche gesundheitliche Risiken. Daher möchten wir Sie mit diesem Schreiben über Gefahren und gesetzliche Vorgaben informieren.

Asbest ist eine Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserförmige Mineralien, in der Regel Chrysotil, Amosit und Krokydolith. Seine Fasern sind extrem feingliedrig und hitzebeständig. Das Gefährliche an Asbest ist, dass die mikroskopisch kleinen Fasern bei Bearbeitung oder Abnutzung in die Atemluft gelangen können.



Gesundheitliche Folgen: Werden die Fasern eingeatmet, setzen sie sich tief in der Lunge fest und verbleiben dort ein Leben lang. Dies kann zu schweren Atemwegserkrankungen wie einer Asbestose (Lungenvernarbung) sowie zu Lungen- und Brustfellkrebs führen. Oft treten diese Schäden erst Jahrzehnte nach dem Einatmen auf.

Ausführliche Informationen zu den Gesundheitsgefahren finden Sie beim Umweltbundesamt: *https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/chemische-stoffe/asbest*

Bei Dächern aus Asbestzement handelt es sich um sogenannten **fest gebundenen Asbest**. Das bedeutet: Solange das Material **unbeschädigt, intakt ist und nicht bearbeitet wird**, werden in der Regel keine gefährlichen Fasern freigesetzt.

Jedoch ist aufgrund der Witterungseinflüsse über viele Jahre sowie nach erfolgter Reinigung durch Bürsten und insbesondere Hochdruckreiniger davon auszugehen, dass Fasern freiliegen und durch weitere Witterung (Regen, Wind, etc.) abgetragen werden. Auch im abgeleiteten Regenwasser wurde in einer norwegischen Studie bereits Asbest nachgewiesen.[1]

Die Gefahr entsteht dann, wenn diese Fasern aufgewirbelt werden und durch Einatmen in die Lunge gelangen können. Wir haben nicht die Expertise um das **Gießen mit Regenwasser** von Asbestdächern als unbedenklich zu erklären, möchten aber darauf hinweisen, dass damit gegossenes Gemüse grundsätzlich vor dem Verzehr gewaschen werden sollte. Wir gehen aber davon aus, dass es kritischer ist, über Jahre hinweg **belastete Gartenböden in Trockenphasen staubend zu bearbeiten** (bspw. zu hacken).

Darüber hinaus gilt: **Zum Schutz der Allgemeinheit sind folgende Maßnahmen gesetzlich verboten,** um das Freisetzen gefährlicher Fasern zu verhindern:

- **Reinigung:** Nutzung von Hochdruckreinigern, Drahtbürsten oder harten Besen ist **verboten**.
- **Anstreichen:** Überstreichen, Versiegeln oder Lackieren ist **verboten**.
- **Überbauung:** Überdecken oder Verkleiden mit neuen Materialien (Bitumenbahnen, Trapezblechen, Holzeindeckungen, o.ä.) ist **verboten**.
- **Bohren, Sägen oder Schleifen:** Jegliche mechanische Bearbeitung der Platten ist **verboten**.
- **Teilweiser Rückbau:** Rückbau darf nur vollständig vorgenommen werden und sollte unbedingt durch eine Fachfirma durchgeführt werden.
- **Unsachgemäße Entsorgung**: Die Entsorgung ist ausschließlich in speziellen stabilen Schutzsäcken am Entsorgungszentrum Budenheim erlaubt (68 € für 0,5 Kubikmeter).

[1] https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/15459624.2020.1867730#abstract

Diese Regelungen sind keine Willkür des Vereins, sondern gesetzlich verankert:

- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**
  Nach § 11 sowie Anhang II Nr. 1 GefStoffV sind Arbeiten, die zum Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen (wie Reinigen, Schleifen, Anstreichen), sowie das Überdecken von Asbestzementprodukten grundsätzlich verboten.
- **TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest)**
  Regelt konkret die Schutzmaßnahmen und Vorgaben bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. *(Details einzusehen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-519)*
- **Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)**
  Regelt das Inverkehrbringen und Wiederverwendungsverbot.
  Demontierte Asbestplatten dürfen weder verschenkt, verkauft noch an anderer Stelle wieder verbaut werden.

Weitere Informationen zum sicheren Umgang und Schutzmaßnahmen finden sich bei der BG BAU:
https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Broschuere_Flyer/Leitfaden_Asbest_Bauen_im_Bestand.pdf

Das Freisetzen von Asbestfasern schadet allen. Wir bitten daher alle Pächterinnen und Pächter um Rücksichtnahme und Einhaltung dieser Vorschriften zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit und der Ihrer NachbarInnen.

Sollten Asbestplatten oder andere Gegenstände mit Verdacht auf Asbest im Garten andernorts als auf dem Hüttendach vorhanden sein (bspw. als Kompostwand o.ä.) bitten wir Sie, uns umgehend zu informieren.

Unternehmen Sie bitte nichts selbst ohne Rücksprache mit dem Vorstand.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen oder Vorhaben zu diesem Thema:

Email

Ihr Vorstand
Mainz, 28.09.2026

kgv-stiftswingert.mainz@gmx.de